

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Was ist das nochmal?	In den ersten 15 Monate des Aufenthalts für Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, BüMA, Duldung und einige wenige Aufenthaltserlaubnisse (siehe hier)	Ab dem 16. Monat des Aufenthalts für Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, BüMA, Duldung und einige wenige Aufenthaltserlaubnisse (siehe hier)	„Hartz IV“. Ab Anerkennung im Asylverfahren oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis	Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter. Ab Anerkennung im Asylverfahren oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis für erwerbsunfähige oder alte Menschen.	
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit (auch. Minijob)	25 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 177 € in RBS 1) → § 7 Abs. 3 AsylbLG	30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 € in RBS 1). Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Grundfreibetrag: 100 Euro. Zusätzlich: +20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b SGB II	30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 € in RBS 1). Abweichende Festlegung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Zusätzliche Absetzbeträge. möglich für nachgewiesene, notwendige Aufwendungen wie Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Versicherungen, Gewerkschaftsbeiträge (Werbungskosten). Dies gilt auch für das AsylbLG! → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → § 6 Alg II-V
Einkommen aus selbstständiger Arbeit (auch Honorartätigkeit)	Eine Erlaubnis für selbstständige Tätigkeit ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Ankunftsnachweis, BüMA nicht möglich.	Eine Erlaubnis für selbstständige Tätigkeit ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Ankunftsnachweis, BüMA nicht möglich.			
Einkommen aus Bundesfreiwilligen-dienst oder FSJ	25 Prozent des Taschengeldes , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 177 € in RBS 1) → § 7 Abs. 3 AsylbLG ; → Schreiben des Bundesarbeitsministeriums, Antwort auf Frage 9	30 Prozent des Taschengeldes , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 € in RBS 1). Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Grundfreibetrag: 200 Euro des Taschengeldes → § 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II	30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 € in RBS 1). Abweichende Festlegung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Fahrtkarten oder kostenlose Verpflegung werden als Einkommen berücksichtigt und zum Taschengeld hinzugerechnet. Bei Vollverpflegung pro Arbeitstag ein Prozent des Regelsatzes → § 2 Abs. 5 Alg II-V

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit im pädagogischen, künstlerischen oder pflegerischen Bereich (z. B. Übungsleiterpauschale)	Keine ausdrückliche Regelung, daher wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 25 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs, sind anrechnungsfrei (max. 177 € in RBS 1) → § 7 Abs. 3 AsylbLG Änderungen sind geplant , ein Grundfreibetrag von 200 € soll eingeführt werden, unklar wann!	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Grundfreibetrag bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche pädagogische, künstlerische u. pflegerische Tätigkeiten für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger, z. B. Übungsleiter in Sportvereinen, nebenberufl. Dozent*innen an VHS oder Uni. Diese ist bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26 EStG
Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit in anderen, nicht pädagogischen Bereichen (z. B. Platzwart, Vereinsvorstand)	Keine ausdrückliche Regelung, daher wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 25 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs, sind anrechnungsfrei (max. 177 € in RBS 1) → § 7 Abs. 3 AsylbLG Änderungen sind geplant , ein Grundfreibetrag von 200 € soll eingeführt werden, unklar wann!	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Grundfreibetrag bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Bereichen (nicht pädagogisch, nicht-künstlerisch oder nicht-pflegerisch) für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger oder Sportverein. Diese ist bis zu 720 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26a EStG
Aufwandsentschädigungen für Vormünder	Keine ausdrückliche Regelung, daher wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 25 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs, sind anrechnungsfrei (max. 177 € in RBS 1) → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Grundfreibetrag von bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder. Diese ist bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26b EStG

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Einkommen aus Arbeitsgelegenheiten → „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) → andere Arbeitsgelegenheiten → Ein-Euro-Jobs	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“	Nur FIM (für bestimmte Leistungsberechtigte): Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“	Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten ist anrechnungsfrei. Höhe bestimmt sich nach den tatsächlichen notwendigen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Ernährungsmehrbedarf. → § 16d SGB II → Fachliche Weisung der BA zu § 16d SGB II	Nicht vorgesehen	Arbeitsgelegenheiten nach § 5 und § 5a AsylbLG dürfen nur für zusätzliche Arbeit bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Bei FIM: max. bis zu 6 Monate, bis zu 30 Wochenstunden. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II dürfen nur angeboten werden für zusätzliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
Taschengeldjobs für unter 15jährige	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen aus Taschengeld-Jobs sind bis zu 100 Euro monatlich anrechnungsfrei.	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
Ferienjobs	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen von bis zu 1.200 Euro pro Jahr ist anrechnungsfrei für Schüler*innen unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn die Tätigkeit in den Schulferien für höchstens vier Wochen pro Jahr ausgeübt wird. → § 1 Abs. 4 Alg II-V	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
Bundesstiftung Mutter und Kind	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Gunter Christ	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 11a Abs. 3 SGB II	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege	Keine ausdrückliche Regelung, aber wohl entsprechend SGB II / SGBN XII	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII)	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Z. B. Lebensmittelspenden, Möbelspenden im geringwertigem Umfang, „Motivationsprämien“ der Wohlfahrtsverbände (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R) → 11a Abs. 4 SGB II)	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII)	

Stand: 27. März 2017

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626